

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2020

Nr. 2020/318
KR.Nr. I 0228/2019 (FD)

Interpellation Richard Aschberger (SVP, Grenchen): Details Steuerausstände Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Steuerausstände sind ein grosses Ärgernis für die öffentliche Hand, griffige Massnahmen zur Prävention oder zum schnelleren Eintreiben der Schulden sind rar gesät. Es handelt sich nicht nur um Menschen in argen finanziellen Engpässen, sondern auch um Personen/Firmen, welche das verfügbare Geld für alles andere zuerst ausgeben und dann am Schluss noch schauen, was für den Staat noch übrig geblieben ist.

Ich bitte um die Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Wie haben sich die Steuerausstände in den letzten Jahren entwickelt?
2. Gibt es Vergleichszahlen bei den Gemeinden?
3. Findet eine messbare Abnahme bei der Zahlungsmoral statt (auch bspw. mehr Ratenzahlungen)?
4. Wie setzen sich die Ausstände zusammen, sind das oft alles nur sehr kleine Beträge oder die ganze Bandbreite bis mehrere zehntausend Franken?
5. Wie hat sich die Quote entwickelt betreffend Eintreiben der Steuern, ist das stabil oder nimmt das auch ab (mehr Verlustscheine etc.)?
6. Kann sich die Regierung vorstellen, dass Personen mit immer wiederkehrenden Ausständen freiwillig einen direkten Lohnabzug erbitten können (Quellensteuerabzug „light“)?
7. Wie hat sich die Quote entwickelt beim Steuervorbezug?
8. Wie wird aktuell das Inkasso ausgeführt und wurde hier eine Lösung mit externer Vergabe geprüft?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Wie haben sich die Steuerausstände in den letzten Jahren entwickelt?

Rund 98,2% der in Rechnung gestellten Steuerbeträge (Staatssteuer und direkte Bundessteuer) wurden über die letzten zehn Jahre bezahlt. Dies bedeutet auf der anderen Seite, dass rund 1,8% der Steuerbeträge abgeschrieben werden mussten oder in einem Erlassverfahren erlassen wurden.

Die Steuerausstände bewegen sich über die Jahre immer etwa im gleichen Rahmen. Signifikante Änderungen, die auf eine bestimmte Entwicklung schliessen lassen würden, können bei den Steuerausständen nicht festgestellt werden.

3.1.2 Zu Frage 2:

Gibt es Vergleichszahlen bei den Gemeinden?

Da der Kanton Solothurn beim Steuerbezug den Einheitsbezug nicht umgesetzt hat, kann das kantonale Steueramt keine Aussagen zum Steuerbezug in den Gemeinden machen. Es gibt also keine Vergleichszahlen.

3.1.3 Zu Frage 3:

Findet eine messbare Abnahme bei der Zahlungsmoral statt (auch bspw. Mehr Ratenzahlungen)?

Über die letzten zehn Jahre betrachtet (2008 bis 2018) kann festgestellt werden, dass mehr Steuerrechnungen innert der vorgegebenen Zahlungsfrist bezahlt werden. Im Jahr 2008 wurden noch rund 75% der Steuerrechnungen pünktlich bezahlt. Im Jahr 2018 wurden rund 82% der Rechnungen innert Frist bezahlt. Der Durchschnitt über die letzten zehn Jahre liegt bei rund 80%. Nach der ersten Mahnung sind rund 91% der Steuerrechnungen beglichen. Nach erfolgter Betreibung sind rund 95% der Rechnungen bezahlt. Dieser Wert ist zu unterscheiden von den in Ziffer 3.2.1 dargestellten Steuerausständen, wo der in Rechnung gestellte Steuerbetrag als Ganzes erfasst wird.

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie setzen sich die Ausstände zusammen, sind das oft alles nur sehr kleine Beträge oder die ganze Bandbreite bis mehrere zehntausend Franken?

Bei den ausstehenden Steuerrechnungen sind Steuerbeträge in allen möglichen Grössen dabei. Es kann nicht gesagt werden, dass vor allem kleine Steuerrechnungen eher nicht bezahlt werden. Auch Steuerzahler mit hohen Steuerbeträgen finden sich unter den säumigen Steuerzahlern. Die Abteilung Bezug des kantonalen Steueramtes stellt zudem fest, dass häufig nicht der fehlende Zahlungswille, sondern mehr die Zahlungsfähigkeit im Moment der Rechnungstellung Grund für verspätete Zahlungen sind. Häufig muss in Betreibungsverfahren festgestellt werden, dass nebst den Steuerrechnungen auch Raten von Kleinkrediten oder Leasingverträgen ausstehend sind. Eine andere Gruppe von säumigen Steuerzahlern bilden Personen, die über sehr wenig Liquidität verfügen und aufgrund eines tiefen Einkommens kaum in der Lage sind, grössere Beträge zu bezahlen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wie hat sich die Quote entwickelt betreffend Eintreiben der Steuern, ist das stabil oder nimmt das auch ab (mehr Verlustscheine etc.)?

Auch hier kann mit Verweis zur Aussage zu den Steuerausständen unter Ziffer 3.2.1 gesagt werden, dass keine bestimmte Entwicklung feststellbar ist. Der Betreibungserfolg liegt über die letzten zehn Jahre bei rund 50% und ist von Jahr zu Jahr immer etwa gleich.

3.1.6 Zu Frage 6:

Kann sich die Regierung vorstellen, dass Personen mit immer wiederkehrenden Ausständen freiwillig einen direkten Lohnabzug erbitten können (Quellensteuerabzug „light“)?

Wir können uns einen direkten Lohnabzug nicht vorstellen, aber das kantonale Steueramt hat schon heute die Möglichkeit, Ratenzahlungen mit säumigen Steuerschuldnern zu vereinbaren, um auf diese Weise die Zahlung der ausstehenden Steuerbeträge zu erreichen und gleichzeitig der betroffenen Person zu helfen, die Steuerschuld abzutragen (§ 181 StG). Helfen kann allenfalls auch die Schuldenberatung zum Beispiel beim Erstellen eines Haushaltsbudgets. Steuerzahler haben jederzeit die Möglichkeit, mit dem kantonalen Steueramt monatliche Zahlungen auf freiwilliger Basis zu vereinbaren.

3.1.7 Zu Frage 7:

Wie hat sich die Quote entwickelt beim Steuervorbezug?

Das kantonale Steueramt kann die Entwicklung zur Bezahlung des Vorbezugs nicht direkt prüfen, da es nicht generell eruieren kann, ob die ganze Rechnung oder nur Teilbeträge früher oder später bezahlt werden. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Verzugszinsen über die letzten Jahre etwas mehr zugenommen haben als die Steuereinnahmen, was darauf schliessen lässt, dass die Steuerrechnungen etwas später bezahlt werden.

3.1.8 Zu Frage 8:

Wie wird aktuell das Inkasso ausgeführt und wurde hier eine Lösung mit externer Vergabe geprüft?

Für den Bezug und das Inkasso der direkten Staatssteuer der natürlichen und juristischen Personen, der Grundstückgewinnsteuer, der Personalsteuer, der Finanzausgleichssteuer, der Quellensteuer, der Schenkungssteuer und der Nachsteuer ist das kantonale Steueramt zuständig (§ 1 Steuerverordnung Nr. 5 „Organisation des Steuerbezuges für die Haupt- und Nebensteuern des Staates“; StVO 5; BGS 614.159.05). Das Steueramt bezieht zudem für die Einwohner- und Kirchgemeinden die nach § 47 StG gesondert besteuerten Einkünfte. Das kantonale Steueramt verfügt in seiner Abteilung Bezug über Fachpersonal im Inkassobereich, das bei Bedarf durch eine Juristin oder einen Juristen des internen Rechtsdienstes in fallbezogenen Rechtsfragen unterstützt wird. Die Gesetze – insbesondere die Steuergesetzgebungen des Kantons und des Bundes – stellen dem Staat eine Vielzahl effizienter Instrumente zur Verfügung, die es ihm ermöglichen, gegen säumige Steuerzahler vorzugehen. Diese Instrumente werden vom kantonalen Steueramt effizient und kostenbewusst eingesetzt. Wir sehen keinen Grund, die Vergabe des Inkassos an ein privates Unternehmen zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Steueramt (20)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat